

Werbeverbot vs. Unionsrecht

Ein Zahnarzt darf sich zu einem gewissen Grad auch kommerziell präsentieren.

■ (*curia.europa.eu*) - Ein in Belgien niedergelassener Zahnarzt warb für Leistungen der Zahnversorgung. Zwischen 2003 und 2014 hatte er eine Stele mit drei bedruckten Seiten aufgestellt, auf denen sein Name, seine Eigenschaft als Zahnarzt, die Adresse seiner Website und die Telefonnummer seiner Praxis angegeben waren. Ferner hatte er eine Website erstellt, auf der die Patienten über die verschiedenen Arten der in seiner Praxis angebotenen Behandlungen informiert wurden. Außerdem schaltete er Werbeanzeigen in lokalen Tageszeitungen.

Aufgrund einer Beschwerde des Verbund der Vlaamse Tandartsen, eines zahnärztlichen Berufsverbands, wurden strafrechtliche Ermittlungen gegen den Zahnarzt eingeleitet. Das belgische Recht verbietet nämlich ausnahmslos jede Werbung für Leistungen der Mund- und Zahnversorgung und schreibt vor, dass ein an die Öffentlichkeit gerichtetes Zahnarztpraxisschild schlicht sein muss. Der Zahnarzt führt zu seiner Entlastung an, dass die fraglichen belgischen Regelungen gegen das Unionsrecht, insbesondere gegen die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und die im AEU-Vertrag vorgesehene Dienstleistungsfreiheit¹, verstießen. Die Niederlandstlige Rechtbank van Eerste Aanleg Brussel, Strafsaken



(Niederländischsprachiges Gericht erster Instanz für Strafsachen Brüssel), bei der das Verfahren anhängig ist, hat beschlossen, den Gerichtshof hierzu zu befragen.

In seinem Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr Rechtsvorschriften entgegensteht, die - wie die belgischen - jede Form kommerzieller Kommunikation auf elektronischem Weg zur Werbung für Leistungen der Mund- und Zahnversorgung, auch mittels einer von

einem Zahnarzt erstellten Website, verbietet. Der Gerichtshof führt aus, dass Inhalt und Form der kommerziellen Kommunikationen zwar durch berufsrechtliche Regelungen wirksam eingegrenzt werden können, dass solche Regelungen jedoch kein allgemeines und ausnahmsloses Verbot jeder Form von Online-Werbung zur Förderung der Tätigkeit eines Zahnarztes enthalten dürfen. Ferner steht die Dienstleistungsfreiheit nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die allgemein und ausnahmslos jegliche Werbung für

Leistungen der Mund- und Zahnversorgung verbieten.

Insoweit ist der Gerichtshof der Ansicht, dass ein Werbeverbot für eine bestimmte Tätigkeit geeignet ist, die diese Tätigkeit ausübenden Personen einzuschränken, sich bei ihren potenziellen Kunden bekannt zu machen und die Dienstleistungen, die sie ihnen anbieten möchten, zu fördern. Ein solches Verbot stellt damit eine Beschränkung der Dienstleistungsfähigkeit dar. Der Gerichtshof lässt die Ziele der in Rede stehen-

den Rechtsvorschriften, d.h. den Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Würde des Zahnarztberufs, als zwingende Gründe des Allgemeininteresses gelten, die eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen können. Ein intensives Betreiben von Werbung oder die Wahl von Werbeaussagen, die aggressiv oder geeignet sind, die Patienten hinsichtlich der angebotenen Versorgung irreführen, kann dem Schutz der Gesundheit schaden und der Würde des Zahnarztberufs abträglich sein, indem das Image des Zahnarztberufs beschädigt, das Verhältnis zwischen den Zahnärzten und ihren Patienten verändert und die Durchführung unangemessener oder unnötiger Behandlungen gefördert wird. Der Gerichtshof ist allerdings der Auffassung, dass ein allgemeines und absolutes Verbot jeglicher Werbung über das hinausgeht, was zur Erreichung der verfolgten Ziele erforderlich ist. Diese könnten mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreicht werden, die - gegebenenfalls stark - eingrenzen, welche Formen und Modalitäten die von Zahnärzten verwendeten Kommunikationsinstrumente annehmen dürfen. ◀◀

¹ Art. 56 AEUV; Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. 2000, L 178, S. 1).

Partnerfactoring unzulässig

Landgericht Hamburg sorgt für Klarheit.



■ (*dzt.de*) - Das Landgericht Hamburg hat in einem Urteil für mehr Klarheit bei Zahnarztpraxen, Dentalaboren und Abrechnungsdienstleistern bzgl. Partnerabrechnungsmodellen gesorgt. Das Landgericht Hamburg sieht das Partnerfactoring als unzulässig an. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, die schriftliche Urteilsbegründung wird in Kürze vorliegen.

Anlässlich des am 4. Juni 2016 in Kraft getretenen „Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen“ kamen langjährig eingeübte Formen der Kooperation und Incentivierung erneut auf den Prüfstand. Davon war auch das Modell des Partnerfactoring im Dentalbereich betroffen, bei dem die

für das Factoring der Honorarforderungen des Zahnarztes entstehenden Gebühren partnerschaftlich zwischen Zahnarzt und Fremdlabor geteilt werden sollen. Das vom Deutschen Zahnärztlichen Rechenzentrum GmbH (DZR) angestrebte Verfahren und das in diesem Zusammenhang nun ergangene Urteil sorgt jetzt für mehr Klarheit im Tagesgeschäft der Zahnarztpraxen, Dentalabore und Abrechnungsdienstleister in Deutschland. „Die Entscheidung des Landgerichts Hamburg bestätigt die Aussagen der im letzten Jahr erstellten Rechtsgutachten, die zur Einstellung unseres Partnerfactoring geführt haben“, so der bei DZR für Recht zuständige Geschäftsführer Konrad Bommas. ◀◀

Nicht alle über einen Kamm scheren

Zahnärzte fordern Ausnahmeregeln für Gesundheitsberufe.

■ (*BZÄK*) - Die geplante EU-Richtlinie zur „Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass von Berufsrecht“ setzt die Qualität der Patientenversorgung aufs Spiel. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung stellt Gesundheitsberufe auf eine Stufe mit anderen und auch gewerblichen Dienstleistungen und wird damit der besonderen Rolle der Gesundheitsberufe für die Versorgung der Bevölkerung in den EU-Mitgliedstaaten nicht gerecht.

Der europäische Dachverband der Zahnärzte, der Council of European Dentists (CED), hat in seiner Vollversammlung am 25. und 26. Mai 2017 in Malta eine politische Position verabschiedet. Die Delegierten aus allen EU-Mitgliedstaaten fordern, Gesundheitsberufe vom Anwendungsbereich der geplanten Richtlinie analog

zu der Ausnahme der sogenannten Dienstleistungsrichtlinie auszunehmen. Der Präsident der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), Dr. Peter Engel, begrüßte den CED-Beschluss: „Dies ist ein klares Signal. Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen bei den Gesundheitsberufen dienen vor allem dem Gesundheits- und Patientenschutz. Sie sichern die Qualität der Patientenversorgung und sind kein Selbstzweck!“ Die Europäische Kommission müsse endlich anerkennen, dass sich Gesundheitsdienstleistungen substantiell von der Erbringung anderer Dienstleistungen unterscheiden und nicht allein unter ökonomischen Kriterien bewertet werden können. „(Zahn)ärzte kümmern sich um das höchste Gut des Menschen: die Gesundheit“, so Engel.

Hintergrund

Die Europäische Kommission hatte am 10. Januar 2017 mehrere Gesetzgebungsvorschläge präsentiert, darunter auch eine Prüfung der „Verhältnismäßigkeit“ künftiger Berufsregeln. Damit möchte die Europäische Kommission aus ihrer Sicht „überflüssige nationale Regulierung“ verhindern, um das Wirtschaftswachstum ohne Barrieren anzukurbeln. Der als Verhältnismäßigkeitstest bezeichnete Richtlinienentwurf beinhaltet einen umfassenden Prüfauftrag für den nationalen Gesetzgeber. Er soll vor Änderung bestehenden Berufsrechts oder neuem Erlass anhand vordefinierter Kriterien prüfen, ob die Regulierung verhältnismäßig ist. Erfasst sind dabei alle regulierten Berufe, einschließlich der Gesundheitsberufe. ◀◀



I AM CARING



NEUTRON

**Zahnerhalt dank perfekter
Ultraschallschwingungen
und qualitativ hoch-
wertigen Stahlspitzen**

- Die spezielle Härte entspricht nahezu dem Zahnschmelz
- Automatische Leistungseinstellung und perfekt kontrollierte Vibrationen dank der Newtron®-Technologie
- Der Anwender profitiert vom verbesserten Tastsinn
- Größtes Spitzensortiment mit höherer Wirksamkeit selbst bei niedriger Leistung – für die verschiedensten klinischen Anwendungen

Richtig abgezockt

Zwei Zahnärzte stehen wegen Betrugs vor Gericht.

■ (zwp-online.info) - Rund 130.000 Euro haben zwei Zahnärzte aus Dessau-Roßlau durch falsche Abrechnungen ergaunert. 42 Betrugsfälle konnten ihnen bis jetzt nachgewiesen werden. Aktuell setzt sich das Landgericht Halle mit dem Fall auseinander.



Seit 2006 sollen eine Zahnärztin und ein Zahnarzt, die zusammen in einer Gemeinschaftspraxis tätig waren, die Krankenkassen um rund 130.000 Euro betrogen haben. Bis 2011 rechneten sie teilweise Leistungen, die der

eine erbrachte, auch unter dem Namen des anderen ab. Die Kassen zahlten so für die gleiche Leistung, die nur einmal erbracht wurde, doppelt.

Nach fünfeinhalb Jahren flog der Schwindel dann auf. Bei einer routinemäßigen Überprüfung einer der Praxen wurden die falschen Abrechnungen gefunden. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung erstattete damals sofort Anzeige gegen die Praxisinhaber. Da der Fall jedoch so umfangreich ist - die Anklageschrift misst 135 Seiten - wird er erst jetzt am Landgericht Halle verhandelt.

Der Zahnarzt hatte seine kassenzahnärztliche Zulassung direkt nach Auffliegen des Betrugs freiwillig abgegeben und arbeitet seitdem nur noch privatärztlich. Der Zahnärztin würde im Falle einer Verurteilung der unfreiwillige Entzug ihrer kassenzahnärztlichen Zulassung drohen. Zudem könnten die beiden Mediziner zu bis zu 15 Jahren Haft verurteilt werden. Da ein Teil der Betrugssumme aber bereits zurückgezahlt wurde, wird die Strafe vermutlich milder ausfallen. Im Falle eines Geständnisses könnte die Zahnärztin ihre kassenzahnärztliche Zulassung sogar behalten und es würde lediglich eine Bewährungsstrafe von einem Jahr drohen. ◀

Was Azubis von ihrem Arbeitgeber erwarten

Jugendliche zeigen sich eher konservativ.

■ (bibb.de) - Jugendlichen geht es an erster Stelle um das Potenzial des Betriebs als langfristiger Arbeitgeber. Dies zeigt sich vor allem in einem positiven Betriebsklima und guten Übernahmechancen auf einen sicheren Arbeitsplatz. Dies sind Ergebnisse einer Ende 2016 durchgeführten schriftlichen Repräsentativbefragung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) von rund 2.000 Ausbildungsstellenbewerberinnen und -bewerbern.

Die Teilnehmer legten zudem großen Wert auf günstige Rahmenbedingungen während der Ausbildung. Hierunter fällt für sie zum Beispiel die leichte Erreichbarkeit des Betriebes. Auch ein gutes Image ist von großer Bedeutung. Zudem wollen sie davon in ihrem eigenen sozialen Umfeld profitieren. Materielle Anreize, wie zum Beispiel ein Smartphone als Eintrittsgeschenk, spielen dagegen nur eine untergeordnete Rolle.

Vergleichsweise wenig Wert legen die Jugendlichen in der Befragung auch auf Merkmale, die vor allem Großbetriebe kennzeichnen: Hierunter fallen zum Beispiel flexible Arbeitszeiten, über die Ausbildung hinausgehende Zusatzangebote oder mit vielen anderen Auszubildenden gemeinsam zu lernen. Betrachtet man hier allerdings nur die Bewerber/innen mit Studienberechtigung, fällt das Ergebnis anders aus: Bei dieser Gruppe ist der Wunsch nach großbetrieblicher Ausbildung stärker ausgeprägt.

Einen deutlichen Einfluss übt die Ausbildungsmarktlage aus: Haben die Jugendlichen hohe Erfolgsaussichten auf einen Ausbildungsplatz, weil in ihrer Region die Marktlage relativ entspannt ist oder sie gute Schulabschlüsse und -zeugnisse aufweisen, stellen sie auch höhere Ansprüche an die Betriebe. Die Jugendlichen wissen offenbar, dass sie

unter diesen Bedingungen eine größere Auswahl haben und damit auch mehr verlangen können. Mit Blick auf die Befragungsergebnisse sollten nach Auffassung von BIBB-Präsident Friedrich Hubert Esser gerade die am stärksten unter dem Fachkräftemangel leidenden kleinen und mittleren Betriebe bei ihren künftigen Rekrutierungsstrategien insbesondere auf ein gutes Betriebsklima und gute Übernahmechancen setzen und dies in ihrer Öffentlichkeitsarbeit betonen. „Dann steigen im Wettbewerb mit großen Unternehmen ihre realen Chancen, als attraktiver Arbeitgeber angesehen zu werden.“

Die Ergebnisse der BIBB-Analyse mit dem Titel „Sind Jugendliche mit starker Marktposition anspruchsvoller bei der Betriebswahl?“ sind in der aktuellen Ausgabe der BIBB-Fachzeitschrift *Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis - BWP*, Heft 4/2017 veröffentlicht. ◀



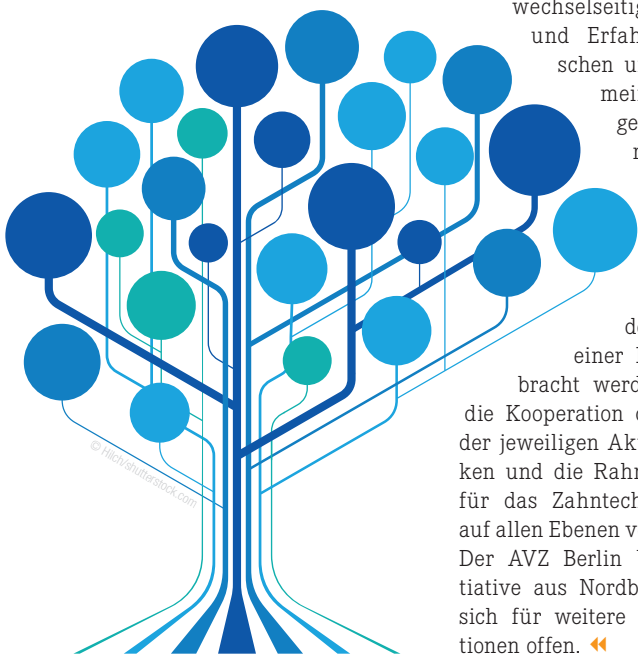
Netzwerk für Verbände

Zusammenschluss soll dem Erfahrungsaustausch dienen.

■ (avz-berlin.eu) - Die Innung des Zahntechniker-Handwerks Nordbayern ist mit dem Arbeitgeberverband Zahntechnik e.V. (AVZ) eine Kooperationsvereinbarung eingegangen. Der AVZ steht für die Förderung eines bundesweiten Netzwerks aus Zahntechnik, Politik, Wissenschaft und zahntechnischen Verbänden sowie für marktgerechte Zugangsvoraussetzungen und gleiche Chancen für die gewerblich tätigen Dentallabore. Die Innung des Zahntechniker-Handwerks

Nordbayern, die sich der Förderung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder sowie der Aus- und Weiterbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge verpflichtet fühlt, will mit der Kooperation in Ergänzung ihrer Innungsarbeit die Kontakte des AVZ durch einen regelmäßigen Informationsaustausch und die gegenseitige Beteiligung an gemeinsamen berufspolitischen Aktivitäten nutzen.

Die Kooperationspartner werden wechselseitig Informationen und Erfahrungen austauschen und sich über gemeinsame Projekte gegenseitig unterstützen. Aus der Erfahrung heraus, dass bestimmte berufspolitische Fragen eher auf der Bundesebene einer Lösung nähergebracht werden können, soll die Kooperation die Wirksamkeit der jeweiligen Aktivitäten verstärken und die Rahmenbedingungen für das Zahntechniker-Handwerk auf allen Ebenen verbessern helfen. Der AVZ Berlin begrüßt die Initiative aus Nordbayern und zeigt sich für weitere Innungskoooperationen offen. ◀



Mehr im Portemonnaie

Das Gehalt für Zahnmedizinische Fachangestellte in Hessen steigt.

■ (lzkh.de) - Bei den Tarifverhandlungen in Münster am 28. Juni 2017 haben sich die Vertragspartner auf eine stufenweise Anhebung des Einkommens der Zahnmedizinischen Fachangestellten in Hessen und den drei weiteren Tarifpartner-Ländern Hamburg, Westfalen-Lippe und dem Saarland geeinigt. Zu den Verhandlungen waren die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnarzthelferinnen (AAZ) als Vertretung der Arbeitgeber und der Verband medizinischer Fachberufe e.V. (VmF) als Arbeitnehmervertretung zusammengetroffen.

Im Ergebnis wurde eine durchschnittliche Steigerung der Tarifgehälter von rund 2,1 Prozent erzielt. Der neue Tarifvertrag, der vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2019 und somit genau so lang wie der bisherige Vertrag laufen wird, sieht eine zweistufige Anhebung des Gehalts vor. Zunächst erfolgt rückwirkend zum 1. Juli eine Erhöhung um 2,8 Prozent. Zum 1. Oktober 2018 steigt das Gehalt um weitere 2,5 Prozent. Neben den Tarifgehältern der ZFA werden rückwirkend zum 1. Juli 2017 auch die monatlichen Ausbildungsvergütungen erhöht. Auszubildende zur/zum ZFA erhalten im ersten Jahr ihrer Ausbildung 800 statt wie

bisher 750 Euro, im zweiten 840 statt wie bisher 790 Euro und im letzten Ausbildungsjahr 900 statt wie bisher 840 Euro. Diese Anhebung der Vergütung um 2,7 Prozent wird nach Ansicht aller Beteiligten mit einer Steigerung der Attraktivität des Ausbildungsberufs ZFA einhergehen.

Verwaltung und nicht zuletzt das Qualitätsmanagement unmöglich. Schon jetzt ist der Mangel an Fachkräften und geeigneten Azubis in Hessen nicht allein in den Ballungszentren deutlich zu spüren, und neben den vielen Initiativen, mit denen die Kammer für Ausbildung und Be-



Dr. Andreas Friedrich, Vorstandsmitglied der Landes Zahnärztekammer Hessen (LZKH) und für die Arbeitgeberseite an den Tarifverhandlungen beteiligt, zeigt sich erfreut: „Ohne gut ausgebildetes zahnmedizinisches Fachpersonal ist der Betrieb einer modernen Zahnarztpraxis mit seinen vielfältigen hohen Anforderungen an die Qualität der Behandlung, die Praxishygiene, die

ruf der ZFA wirbt, ist auch eine Verbesserung des tariflichen Entgelts ein wichtiges Zeichen. Unsere ZFA machen einen abwechslungsreichen Job, der sehr viele unterschiedliche Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt und mit einem hohen Maß an fachlicher und persönlicher Verantwortung einhergeht. Dies muss sich auch in den Verdienstmöglichkeiten niederschlagen.“ ◀



Besuchen
Sie uns auf der
Fachdental Leipzig
Halle 1, Stand Nr. 1C52

Entdecken Sie einen verlässlichen Partner neu.

Wir sind jetzt Kulzer – vertraut und in bewährter Qualität.

Seit über 80 Jahren steht der Name Kulzer für zuverlässige, innovative Dentalprodukte. Darauf können Sie auch in Zukunft bauen. Denn wir haben ein Ziel: Sie mit unseren Lösungen und Services dabei zu unterstützen, die Mundgesundheit und das Wohlbefinden Ihrer Patienten auf sichere, einfache und effiziente Weise wiederherzustellen.

Mundgesundheit in besten Händen.



KULZER
MITSUI CHEMICALS GROUP

Benchmark schafft Übersicht

Wirtschaftliche Praxisführung ist entscheidend für die Zukunft.

■ (dzz.de) - Jahr für Jahr steigen die Ausgaben in den Zahnarztpraxen. Um das eigene Unternehmen auf einem wirtschaftlich positiven Niveau zu halten, bedarf es der kontinuierlichen Betrachtung und Analyse relevanter Kennzahlen. Nicht nur im zahnmedizinischen, zahntechnischen und oralchirurgischen Bereich bedeutet dies, dass Praxisinhaber Optimierungspotenziale identifizieren und realisieren müssen, um wirtschaftlich erfolgreich zu bleiben.

sich schnell ein relevantes Optimierungspotenzial für eine Praxis identifizieren. Bereits im April 2016 haben die Deutschen Zahnärztlichen Rechenzentren (DZR) das 1. Benchmarktool auf Abrechnungszifferenebene auf den Markt gebracht. BenchmarkPro ist eines von sechs Modulen des innovativen PerformancePro-Modulsystems der DZR. Daneben beinhaltet das Modulsystem noch den ArgumentationsProfi, das ErstattungsPortal, das danPro Abrechnungsnetzwerk, das Per-



Bereits 2015 hatten Zahnarztpraxen eine durchschnittliche Kostenzunahme von 3,66 Prozent zu bewältigen. Dies geht aus einem repräsentativen Gutachten hervor, das von der Fachhochschule Bielefeld für die Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KZVWL) erstellt wurde. Laut dem Jahrbuch der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) betragen im Jahr 2015 die jährlichen Betriebsausgaben einer Praxis im Durchschnitt 362.800 Euro. Eine Steigerung von 3,66 Prozent bedeutet höhere Kosten von durchschnittlich 13.278 Euro. Um den wirtschaftlichen Status quo wiederherzustellen, bedarf es also entweder der Einsparung von Kosten oder der Steigerung des Betriebsergebnisses um das Äquivalent. Doch weder Einsparung noch Steigerung ist leicht. Das liegt daran, dass eine Praxis hinsichtlich Einsparungen häufig wenig bis gar keinen Spielraum hat. Die Steigerung des Betriebsergebnisses wiederum steht in einem direkten Zusammenhang mit dem zunehmenden Wettbewerb.

Wie kann eine Praxis bisher ungenutzte Potenziale heben?

In den letzten Jahren begegnete man im ärztlichen Umfeld immer häufiger dem Begriff Benchmark. Im betriebswirtschaftlichen Kontext beschreibt das Benchmarking einen systematischen Vergleich des eigenen Unternehmens mit fremden Unternehmen. Die bisher auf dem Markt verfügbaren Benchmarktools für Zahnarztpraxen bilden lediglich allgemeine wirtschaftliche Kennzahlen ab. Eine praxisindividuelle Benchmarkanalyse auf Abrechnungszifferenebene gab es bisher nicht. Doch gerade hier lässt

formanceCoaching sowie den Formular- und DokumentenPool. Die PerformancePro-Module helfen Praxisinhabern, den Erfolg ihrer Praxis zu steigern.

Wie funktioniert der Abrechnungszifferenbenchmark?

Als Basis fungiert eine Datenbank, bestehend aus über einer Milliarde anonymisierter Abrechnungsdatensätze, die stetig aktualisiert wird. Diese anonymisierte Datenbasis wird dahingehend nutzbar gemacht, dass eine Praxis, die über die DZR abrechnet, in einem Onlinetool die eigenen Abrechnungsdaten z.B. im Periodenvergleich analysieren oder anonymisierten Praxisgruppen gegenüberstellen kann. Mithilfe einer intuitiven Kennzeichnungslogik wird im Vergleich mit anderen Praxisgruppen direkt ersichtlich, wie z.B. die Patientenalterstrukturen sind oder ob bei einzelnen Leistungen der durchschnittlich abgerechnete Steigerungsfaktor unter- bzw. oberhalb der Vergleichsgruppe liegt. Darüber hinaus findet der Nutzer in BenchmarkPro auch eine Analyse über die Häufigkeit der einzelnen abgerechneten Ziffern vor. So ist die Praxis in der Lage, auf einen Blick Steigerungspotenziale bei Honorar- und Abrechnungsziffern zu erkennen. Wird im Praxisalltag regelmäßig mit dem PerformancePro-Tool BenchmarkPro gearbeitet, kann der Zahnarzt auf diese Weise die zu Beginn aufgezeigten jährlichen Kostensteigerungen ausgleichen. Das Modul BenchmarkPro ist von Kunden der DZR ab dem 1. Tag ohne Zusatzkosten nutzbar. Weitere Informationen zu BenchmarkPro und den weiteren PerformancePro-Modulen gibt es unter www.dzz.de ◀

Mehr als erlaubt

Kosmetische Zahnbehandlungen auf Kosten der Unfallversicherung sind nicht zulässig.

■ (lsg-baden-wuerttemberg.de) - Die gesetzliche Unfallversicherung muss (nur) für solche Gesundheitsstörungen eintreten, deren wesentliche Ursache ein Arbeitsunfall war. Lässt ein Versicherter weitere Behandlungen durchführen, muss die Unfallversicherung hierfür nicht aufkommen. Das hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg entschieden.

Urteil vom 30.01.2017, Az. L 1 U 120/16

Im Mai 2012 wurde der damals 29-jährige Kläger bei der Arbeit von einem Hubwagen angefahren und verlor dabei die beiden oberen Schneidezähne. Die zuständige Berufsgenossenschaft übernahm die zahnärztlichen Behandlungskosten einschließlich der beiden neuen Implantatkronen. Der Kläger hatte dazu Wahlfarbmuster bekommen und selbst die Farbe der Implantate ausgesucht, die nach seiner Auffassung am besten zu seinen anderen Zähnen passten. Der Kläger ließ zusätzliche zahnärztliche Behandlungen an bei dem Arbeitsunfall nicht geschädigten Zähnen durchführen, welche von Verfärbungen und Karies betroffen waren. Gegenüber der beklagten Berufsgenossenschaft machte er geltend, dass sich die neuen Implantate optisch deutlich von den eigenen Zähnen unterscheiden und diese farblich an die neuen Implantate hätten angeglichen werden müssen. Die entstandenen zusätzlichen Kosten in Höhe von



2.448,63 Euro solle ihm die Unfallversicherung erstatten.

Ein von der Berufsgenossenschaft zurate gezogener zahnärztlicher Sachverständiger kam zum Ergebnis, dass die weitergehende Behandlung zwar durchaus sinnvoll, aber nicht wegen des Arbeitsunfalls erforderlich gewesen sei. Die Beklagte lehnte die Kostenerstattung der weitergehenden Behandlung ab. Die anschließende Klage vor dem Sozialgericht Konstanz hatte keinen Erfolg. Auch die Richterinnen und Richter des ersten Senats des Landessozialgerichts gaben der Berufsgenossenschaft Recht. Die gesetzliche Unfallversicherung muss nur für Unfallfolgen eintreten, d.h. die Behandlungskosten für diejenigen Gesundheitsstörungen übernehmen, deren wesentliche Ursache der Arbeitsunfall war. Dazu gehört auch die zahnärztliche Behandlung ein-

schließlich der Versorgung mit Zahnersatz. Der unfallbedingte Gesundheitsschaden, der Verlust der beiden oberen Schneidezähne, ist aber durch die Einbringung der von der Beklagten bezahlten Implantate ausreichend kompensiert worden. Die vom Kläger veranlasste weitergehende kosmetische Behandlung bzw. Anpassung der Zähne an die neuen Implantate war keine Unfallfolge, da die Gesundheitsstörungen und kosmetischen Mängel an den anderen Zähnen zum Unfallzeitpunkt bereits vorhanden waren und im Übrigen der Kläger selbst aufgrund eigener, eigenverantwortlich getroffener Entscheidung eine hellere, gesünder aussehende Zahnfarbe als die Farbe der umliegenden verfärbten, abgenutzten und teilweise kariösen Zähne gewählt hat. Die Unfallversicherung hat daher zu Recht die Übernahme der weiteren Kosten abgelehnt. ◀

Verträge mit Hirn und Herz

Neuer Ratgeber von Dentista und BZÄK.



■ (BZÄK) - Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und Dentista e.V. stellen ihren neuen Ratgeber „Verträge - mit Hirn und Herz“ zur Verfügung. Denn was im Alltag gilt, den Umgang miteinander mit Hirn und Herz zu gestalten und Fairness als Leitbild zu sehen, gilt auch für Verträge. Der Ratgeber zeigt z.B., was einen guten Anstellungsvertrag ausmacht, wie sich die Kostenbeteiligung an Fortbildungsmaßnahmen am besten gestaltet, wie man eine Kooperation mit Kollegen eingeht und wieder löst, wie es rechtlich um die Probezeit steht oder wie man einer langjährigen Mitarbeiterin, die allerdings den

Praxisfrieden stört, entgegentritt. Ergänzt werden die rechtlichen und persönlichen Empfehlungen um Verträge mit dem Lebenspartner - Ehevertrag, Scheidung, Todesfall oder Vorsorgevollmacht.

„Wir wollen unsere Kolleginnen und Kollegen mit vielfältigen Tipps durch das Berufsleben begleiten, das durch vielerlei Verträge geprägt ist“, sagt Sabine Steding, stellvertretende Vorsitzende des BZÄK-Ausschusses beruflicher Nachwuchs, Familie und Praxismanagement. „Wir möchten ihnen zeigen, wo sie sich selbst absichern müssen, aber auch den Vertragspartner fair be-

handeln.“ Dazu gehört auch, vor nicht individualisierten Musterverträgen zu warnen: Sie können sich im Fall des Falles als wertlos bis kontraproduktiv erweisen. Dennoch sind sie nicht nutzlos. Für die Vorbereitung eines spezifischen Vertrages können sie wichtige Stichworte liefern, über die man sich Gedanken machen sollte.

Dr. Susanne Fath, Präsidentin des Dentista e.V., fügte an: „Wenn man sich auf etwas freut, beispielsweise die bevorstehende Zusammenarbeit mit einer Kollegin oder die Weiterentwicklung der Praxis durch gezielte Fortbildung, dann herrscht meist eitel Sonnenschein. Da möchte man sich am liebsten gar nicht mit Verträgen und rechtlichen Aspekten belasten. Es doch zu tun ist aber nicht nur gut für einen selbst, sondern auch fair dem Vertragspartner gegenüber: Verträge regeln ein gesundes Miteinander - und helfen, wenn genau das nicht mehr gelingt.“

Der Ratgeber „Verträge - mit Hirn und Herz“ steht zum kostenlosen Download über www.dentista.de und www.bzaek.de zur Verfügung. Zudem gibt es über Dentista e.V. zusätzlich eine gedruckte Version in kleiner Auflage zum Selbstkostenpreis von 11,95 Euro. ◀

Zweierlei Maß bei der Gebührenordnung

BDIZ EDI strebt eine Punktwertanhebung für Zahnärzte an.

■ (bdizedi.org) - Der Bundesrat hat einer Erhöhung der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) zugestimmt. Für Beratertätigkeit gibt es 30 Prozent mehr. Die letzte Erhöhung erfolgte 2008. Den Zahnärzten hat man bei der GOZ 2012 eine Punktwertanhebung versagt. Der Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa (BDIZ EDI) zeigt sich verwundert über das augenscheinliche Ungleichgewicht bei der Behandlung von Mensch und Tier. Während die Novellierung der GOZ 1988 „kostenneutral“ erfolgt ist, gewährte der Ordnungsgeber bei der Novellierung 2012 laut seiner Schätzung sechs Prozent mehr Volumen. Eine Punktwertanhebung erfolgte nicht.

lich, den Inflationsausgleich zu gewährleisten. Geht es um die zahnmedizinische Behandlung von Menschen, spielt der Bundeshaushalt offensichtlich eine wichtigere Rolle als Fragen der Vergütungsgerechtigkeit.“

In der dritten Verordnung zur Änderung der Tierärzteverordnung heißt es: „Die Forderung nach einer Anpassung der GOT an die wirtschaftliche Entwicklung seit 2008 wird seitens der Bundesregierung grundsätzlich als berechtigt angesehen.“ Seit Jahren fordert der BDIZ EDI, die seit 30 Jahren unterlassene Anpassung des GOZ-Punktwerts an die wirtschaftliche Entwicklung. Gestiegene Kosten, die in den vergangenen drei Jahrzehnten durch Lohnerhöhungen

Als Reaktion auf die ausgebliebene Punktwertanhebung gegenüber 1988 initiierte der Verband 2012 die Klage von sechs Zahnärzten gegen die GOZ 2012 vor dem Bundesverfassungsgericht.

Nach wie vor kritisiert der BDIZ EDI, dass der GOZ 2012 keine Beschreibung der modernen präventionsorientierten Zahnheilkunde zugrunde liegt und die Relationierung der bisherigen Leistungsziffern zueinander weitgehend beibehalten wurde. Dadurch sind Leistungen, die in der GOZ 1988 schlecht honoriert waren, meist auch in der GOZ 2012 unterbewertet. Der BDIZ EDI unterstützt die deutschen Zahnärzte seit Jahren im Bereich der Abrechnung. Jedes Jahr gibt der Verband die BDIZ EDI-Tabelle heraus, die auf einen Blick BEMA mit GOZ 2012, GOZ 1988, GOÄ und HOZ vergleicht. Dabei wird deutlich, dass die Schere zwischen BEMA und GOZ immer weiter auseinandergeht. „Wir missgönnen den Tierärzten keinesfalls ihren Honorarzuwachs. Es ist und bleibt allerdings ein gesundheitspolitischer Skandal, dass der Ordnungsgeber seit Jahrzehnten hartnäckig die wirtschaftliche Entwicklung ignoriert und die Beschreibung des aktuellen Stands der Wissenschaft vernachlässigt. In den vergangenen Jahren wurden viele neue Verfahren in der Zahnmedizin entwickelt, die in der GOZ 2012 nicht oder unzureichend abgebildet sind“, sagt BDIZ EDI-Präsident Christian Berger. ◀◀



„Hier wird mit zweierlei Maß gemessen“, sagt BDIZ EDI-Justiziar Prof. Dr. Thomas Ratajczak. „Wenn es um Tiere geht, scheint es selbstverständ-

beim Praxispersonal, bei Mieten oder durch den zunehmenden Aufwand bei Hygiene angefallen sind, werden vom Ordnungsgeber ignoriert.

Rückhalt für Zahnärzte

Nachbesserung kann auch durch Neuanfertigung erfolgen.

■ (KZVB) - Das Bundessozialgericht (BSG) hat eine wichtige Entscheidung zum Behandlungsvertrag zwischen Zahnarzt und Patient getroffen. Demnach muss dem Zahnarzt die Möglichkeit gegeben werden, einen Mangel nachzubessern. Dies kann sogar durch eine komplette Neuanfertigung erfolgen.

Eine Krankenkasse hatte von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) das Honorar für eine Behandlung zurückgefordert, weil die Zahnkrone einer Patientin innerhalb der Gewährleistungsfrist abgebrochen war. Dem widersetzte

sich die KZVB, weil die Zahnärztin nicht die Möglichkeit bekommen hatte, die Arbeit nachzubessern. Die Zahnärztin wäre sogar bereit gewesen, kostenfrei eine neue Krone anzufertigen. Die Krankenkasse reichte jedoch eine Klage gegen die KZVB ein und forderte das Honorar zurück.

Das Verfahren ging durch drei Instanzen. Das BSG hat nun höchstrichterlich klargestellt, dass eine Krankenkasse das zahnärztliche Honorar von einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung nicht zurückfordern kann, wenn der Patient dem

Zahnarzt keine Möglichkeit zur Nachbesserung gibt. Diese Nachbesserung kann auch eine Neuanfertigung sein.

Unzumutbar für den Patienten wäre eine Nachbesserung nur dann, wenn das Vertrauensverhältnis zum behandelnden Zahnarzt erheblich gestört ist. Gründe dafür könnten beispielsweise mehrfache, erfolglose Nachbesserungsversuche sein. Dies war hier jedoch nicht der Fall.

„Wir begrüßen dieses BSG-Urteil, weil es die Position des Vertragszahnarztes stärkt. Gerade bei prothetischen Versorgungen kann es vorkommen, dass der Zahnersatz nicht von Anfang an den Erwartungen des Patienten entspricht. In den allermeisten Fällen lässt sich das aber durch Nachbesserungen beheben. Insgesamt ist die Zufriedenheit der Patienten mit ihrer Behandlung aber sehr hoch, was sich durch die geringe Zahl an Mängelgutachten belegen lässt“, kommentiert der KZVB-Vorsitzende Christian Berger die Entscheidung. Der stellvertretende KZVB-Vorsitzende Dr. Rüdiger Schott dankte den Juristen der KZVB für ihren Einsatz in dieser für die Vertragszahnärzte wichtigen Grundsatzfrage. ◀◀



ULTRADENT
DENTAL UNITS. MADE IN GERMANY.

GUTE AUSSICHTEN FÜR IHRE PRAXIS

ULTRADENT ist seit mehr als 90 Jahren als unabhängiges Familienunternehmen erfolgreich. Besonderen Wert legen wir auf hohe Zuverlässigkeit, geprüfte Qualität und innovative Lösungen.



Unsere Behandlungseinheiten werden in Deutschland hergestellt und nur aus Bauteilen höchster Qualität gefertigt.



Jaeger & Talente, München

Ultradent Dental-
Medizinische Geräte
GmbH & Co. KG
Eugen-Sänger-Ring 10
85649 Brunnthal

Tel.: +49 89 42 09 92-0
Fax: +49 89 42 09 92-50
info@ultradent.de
www.ultradent.de